

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Referat 41  
Albert-Einstein-Str. 42-46  
14473 Potsdam

24. Januar 2011

Sehr geehrter Herr Vagedes,

wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren zur Novelle des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und übersenden Ihnen hiermit die folgende Stellungnahme:

## Stellungnahme des BUND-Landesverbandes zum Brandenburgischen Ausführungsgesetz des Bundesnaturschutzgesetzes

### Vorbemerkung:

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt die Naturschutzbelange im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung. Das heißt, obwohl es sich um ein Bundesgesetz handelt, können die Länder in den Regelungen eigene Standards setzen, sowohl strenger als auch weniger streng als das Bundesgesetz es vorsieht. Aus diesem Grund orientiert sich unsere Stellungnahme nicht an diesen Abweichungen, vielmehr versuchen wir die Regelungsnotwendigkeiten aus der landesspezifischen Sicht einzubringen. Die Stellungnahme gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil sind die aus unserer Sicht wesentlichsten Punkte besprochen worden, dazu gehören der § 24 mit den Begehungsrechten, der § 15 mit der Problematik der Unterschutzstellung der Vogelschutzgebiete und der § 35 Beteiligung der Naturschutzbeiräte. Im zweiten Teil geht es um die Ergänzung bzw. Ausgestaltung einzelner Regelungen im Detail.

### Teil 1

## § 24 Weitere Begehungsrechte

Der BUND begrüßt die Absicht des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz eine rechtssichere Regelung im brandenburgischen Ausführungsgesetz des Bundesnaturschutzgesetzes zu schaffen, welche den Zugang zu Natur und Landschaft trotz privatem Besitz ermöglichen soll. Auch die Schaffung einer Satzungsermächtigung im § 24 Absatz 2 wird ausdrücklich unterstützt.

Gleichwohl haben wir große Zweifel, dass mit der insbesondere in § 24 Absatz 1 getroffenen Regelung eine sichere Vorsorge getroffen ist. Einerseits enthält die Formulierung in Absatz 1 Satz 1 zwei unbestimmte Begriffe, wie „in anderer unzumutbarer Weise“ und „nicht übermäßig in seinen Rechten beeinträchtigt wird.“ Andererseits bezieht sich die Regelung auf die freie Landschaft. Die überwiegende Zahl der Konfliktfällen bezieht sich aber gerade auf den bebauten bzw. den Innenbereich (z.B. die Auseinandersetzungen in Wandlitz oder Potsdam). Sollte sich die Satzungsermächtigung des Absatz 2 im § 24 sowohl auf den Innen- als auch auf den Außenbereich beziehen sollte dies klargestellt werden. Da sich Absatz 1 auf die freie Landschaft bezieht, könnten hier Missverständnisse entstehen.

## § 15 Sammelregelung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Brandenburg

Der BUND lehnt die durch § 15 angestrebte Sammelverordnung grundsätzlich und dem Inhalt nach ab.

Die anvisierte Sammelregelung für die Brandenburger Vogelschutzgebiete dient nicht dem Schutz der Vogelarten und ihrer Lebensräume, sondern wie die Gesetzesbegründung ausführlich darlegt lediglich der Erleichterung von Eingriffen in diese Vogelschutzgebiete.

Alleiniges Anliegen der Sammelverordnung ist es nach der Gesetzesbegründung, die Forderung der EU-Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG nach förmlicher Schutzgebietsausweisung zu erfüllen, um vom strengen Verschlechterungsverbot der Vogelschutz-Richtlinie in das mildere Schutzregime der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) wechseln zu können. Damit wären dann Ausnahmen vom strengen Vogelschutz für Straßenbau, Anlage von Gewerbegebieten usw. möglich.

Den „Zeitmangel“ der gegen die Unterschutzstellung der Vogelschutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG angeführt wird, hat die Landesregierung selbst zu verantworten. Schließlich wurden die Gebiete schon vor Jahren gemeldet und die gesetzliche Anforderung ist auch nicht neu. Vielmehr ist das Land untätig geblieben und hat für die Durchführung von Schutzgebietsausweisungen weder ausreichend Personal noch Geld investiert. Diese Versäumnisse können jetzt nicht zu Lasten des Naturschutzes ausgeglichen werden.

Die Großflächigkeit spricht nicht dagegen, ist ein Großteil des Verwaltungsaufwandes doch unabhängig von der Gebietsgröße.

Von den seitens des Landes Brandenburg an die Europäische Kommission gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebieten sind bisher sieben formell als Nationalpark, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt worden. Zwar bestünde mit Inkrafttreten der Sammelschutzregelung ein formaler Schutz für die übrigen 20 Gebiete, aber eine eigene den Spezifika des jeweiligen Gebietes entsprechende Schutzgebietsausweisung zu einem späteren Zeitpunkt wird damit erheblich unwahrscheinlicher.

Darüber hinaus ändert dies nichts an den defizitären Personal- und Finanzmitteln zur Erstellung und Umsetzung der dringend benötigten Managementplänen und eines ausreichenden Monitorings.

Zur Einführung einer neuen den Bürger verwirrenden Schutzgebietskategorie „Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß § 15 des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz“ gibt es daher keine naturschutzfachlich stichhaltige Begründung

#### Anregungen zur Optimierung der Sammelschutzregelung:

Zumindest das Ziel der formalen Unterschutzstellung nach Kapitel 4 BNatSchG (i.d.R. Naturschutzgebiet, in begründeten Ausnahmen als Landschaftsschutzgebiet) sowie die Erstellung von Managementplänen innerhalb der nächsten 10 Jahre sollte mittels Prioritätenplan im § 15 aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Schutzbedürfnissen in verschiedenen Zonen eines größeren Gebiets kann mit einer entsprechenden Zonierung entsprochen werden.

Die Ausweisung als Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet kann Zug um Zug mit der Fertigstellung des jeweiligen Managementplanes erfolgen, in dem die nötigen Erhaltungsmaßnahmen definiert werden, so dass an dieser Stelle kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.

Die Inhalte der Sammelregelung entsprechen weder der notwendigen und üblichen Qualität von Natur- oder Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen noch den EU-Vorgaben für eine qualifizierte Schutzgebietsausweisung.

- Es fehlen gebietspezifische Verbots-, Gebots- und Genehmigungstatbestände, ohne die viele Verstöße durch Dritte nicht oder kaum unterbunden bzw. verfolgt werden können. Der Verbots-, Gebots- und Genehmigungstatbestandskatalog in § 15 (2) muss daher ausgeweitet werden:
  - Unter die Verbote müssen z. B. sämtliche normalerweise genehmigungsfreie, aber nicht mit den Schutzziele vereinbaren Vorhaben fallen wie Biotopzerstörung und Beseitigung von Landschaftselementen, die nicht anderweitig geschützt sind, Nutzungsintensivierung in der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft, Erneuerung von Drainagen, sowie sonstige erhebliche Störungen (z.B. durch frei laufende Hunde, Lebensraum- und Wanderkorridor-Zerschneidung durch Baumaßnahmen, Verlärmung und Lichtemissionen).
  - Darüber hinaus ist neben dem Dauergrünland auch bei Streuobstbeständen ein Nutzungswandel (incl. Brachfallenlassen und Intensivierung) zu untersagen.
  - Auch die Ausübung die geschützten Vogelarten störender „Querfeldein“-Sportarten, Jagdpraktiken wie Wasservogeljagd insbesondere an Schlaf-, Rast und Sammelplätzen und Forsthiebe ab 0,5 Hektar müssen in Vogelschutzgebieten grundsätzlich verboten sein.
  - In der Verordnung fehlen Handlungspflichten bzw. Gebote zur Umwandlung von Ackerflächen auf Moorböden und in Überschwemmungsgebieten in Grünland binnen 5-10 Jahren oder Auflagen zur Erhaltung eines angemessenen Anteils an Alt- und gebietsheimischen Laubbäumen im Wald.
  - Als genehmigungspflichtig müssen der Feld- und Waldwegebau und andere Projekte im Rahmen der Land-, Forst- oder Wasserwirtschaft verankert werden, die zu intensiverer Nutzung führen können (wie Biogasanlagen und Stallbauten, Bauvorhaben im Außenbereich, Ausbau Erneuerbarer Energien)

- Neben den Anbau von schnellwüchsigen Gehölzen sind auch Aufforstungen in (halb-) offenen Landschaften (ab 0,5 ha), die Anpflanzung von nicht gebietsheimischen Gehölzen unter einen Genehmigungsvorbehalt zu stellen.
- Wir verweisen auf den Leitfaden von Dr. Niederstadt im Auftrag von BUND- und NABU- Bundesverband von 2006[1], der beigelegt wird.
- Die Abgrenzung hat flurstücksscharf und im Maßstab 1:5.000 zu erfolgen.
- Die spezifizierten Erhaltungsziele sollten in die Standarddatenbögen zu jedem Vogelschutzgebiet integriert und damit ebenfalls für jedermann zugänglich werden.  
Die Erhaltungsziele der jeweiligen Population sind um quantitative Angaben zur Erhaltung der jeweiligen erforderlichen Habitatstrukturen (z. B. Brachland, extensive Wiesen, Habitatbäume) sowie um Hinweise zum Umgebungsschutz zu ergänzen.

Der BUND fordert eine vollständige Überprüfung aller Standarddatenbögen und ggf. die Ergänzung der Erhaltungsziele.

Die Vogelschutzgebiete sollen durch entsprechende Beschilderung für den Bürger und Landnutzer in der Landschaft erkennbar sein. Sie sollen daher innerhalb der kommenden fünf Jahren im ausreichendem Maße mit Informationstafeln mit den Ver- und Geboten ausgeschildert werden. Dabei ist bei den aus Vogelschutzsicht bedeutsamsten Flächen bzw. Punkten zu beginnen.

§ 15 ist mit einer fünfjährigen Evaluierungsfrist zu vervollständigen, um eine erfolgreiche Umsetzung sicherzustellen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass wir die bislang gemeldeten Vogelschutzgebiete in Anzahl und Abgrenzung nicht für ausreichend halten, so dass weitere Gebiete somit nach EU-Recht als faktische Vogelschutzgebiete dem strengen Schutzregime unterliegen.

Potenzielle FFH-Gebiete sind weiterhin nicht im Gesetz erfasst, für diese gilt aber weiterhin der in der Rechtsprechung des EuGH[2] sowie des BVerwG[3] etablierte Schutz, wonach in solchen Gebieten keine Eingriffe zugelassen werden dürfen, die die ökologischen Merkmale der Gebiete ernsthaft beeinträchtigen können. Die Listen der Kommission über Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung[4] sind weiterhin nicht abschließend[5] - und werden dies mangels einer überprüften „Abnahme“ von Gebietsabgrenzungen seitens der Kommission und aufgrund der dynamischen Änderungen und Entwicklungen der Natur (und damit auch der Bestandteile an Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL innerhalb und außerhalb der Natura-2000-Gebiete) auch künftig nicht sein.

[1] F. Niederstadt (2006): Leitfaden des BUND und NABU zur Ausweisung von Schutzgebieten für das Schutzgebietsnetz Natura 2000,

[http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/naturschutz/20060900\\_naturschutz\\_natura2000\\_leitfaden.pdf](http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/naturschutz/20060900_naturschutz_natura2000_leitfaden.pdf)

<http://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/europa/6.pdf>

und

<http://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/europa/7.pdf>

[2] EuGH, Urt. v. 14.09.2006 (C-244/05), Urt. v. 13.01.2005 (C-117/03).

[3] BVerwG, Urt. v. 19.05.1998 (4 C 11/96), Urt. v. 27.01.2000 (4 C 2/99), Urt. v. 27.10.2000 (4 A 18/99), Urt. v. 31.01.2002 (4 A 15/01), 17.05.2002 (4 A 28/01), 05.03.2003 (4 B 70/02), 15.01.2004 (4 A 11/02), Urt. v. 12.03.2008 (9 A 3/06).

[4] Vgl. zuletzt gemäß den Beschlüssen 2010/42-46/EG vom 22.12.2009, ABl. der EG L 30 vom 02.02.2010.

[5] Vgl. die Erwägungen Nr. 4, 13 der unter Fn. 56 genannten Beschlüsse sowie Art. 11 FFH-RL.

## § 35 Naturschutzbeiräte

Das Einspruchsrecht der Naturschutzbeiräte bei Genehmigungen und Befreiungen ist wiederherzustellen.

Durch die vom Landtag 2004 verabschiedete Novelle des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes wurden die Beteiligungsrechte der Naturschutzbeiräte erheblich eingeschränkt. Insbesondere entfiel das Devolutivrecht der Beiräte bei den Unteren Naturschutzbehörden bei Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen. Die Naturschutzbeiräte haben in der Vergangenheit mit viel Fach- und Ortskenntnis eine engagierte Arbeit geleistet. Möglicherweise war es das Ziel des Gesetzgebers, durch eine Reduzierung der Einflussmöglichkeiten der Beiräte dieses Engagement zu reduzieren. Die neue Novelle bietet jetzt die Chance dies wieder zu ändern und die ehrenamtlichen Potenziale besser zu nutzen.

Landesgeschäftsstelle  
Friedrich Ebert Str. 114 A  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331 / 237 00 141  
Fax: 0331 / 237 00 145  
[bund.brandenburg@bund.net](mailto:bund.brandenburg@bund.net)

Landesvorstand  
Vorsitzender: Burkhard Voß  
Stellvertreter: Franziska Sperfeld Th  
Volpers  
Geschäftsführer: Axel Kruschat

Anerkannter Naturschutzverband  
nach Bundesnaturschutzgesetz  
Spendenkonto: Spenden sind steuerlich absetzbar

Mittelbrandenburgische  
Sparkasse Potsdam  
BLZ 160 500 00  
Kto. Nr. 35 02 02 62 45

Vereinsregister:  
Potsdam 2359P  
Steuernummer  
046/142/09297

## Teil 2

### § 2 Gute Fachliche Praxis

Die Anforderungen an die gute fachliche Praxis sind in hohem Maße konkretisierungsbedürftig, denn die bestehenden Regelungen im BNatSchG a. F. und dem Fachrecht der Land-, Forst und Fischereiwirtschaft haben sich bislang nicht ausreichend bewährt. Sie müssen durch objektiv überprüfbare, verbindliche und vollzugsfähige Rechtspflichten umgestaltet werden. Eine Ausgestaltung als bloße „Grundsätze“ ohne unmittelbare Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung ist unzureichend. Eine vollzugstaugliche Optimierung führt auch zu mehr Rechtssicherheit der Betriebe mit Blick auf die Finanzierung von naturschutzfachlichen Leistungen über die gute fachliche Praxis hinaus. Dennoch verzichtet der Entwurf auf eine Konkretisierung im Gesetz bzw. auf die Möglichkeit einer Konkretisierung im Verordnungswege.

Zumindest sollte aufgrund der besonderen Vorbildfunktion staatlichen Handelns für den Erhalt der Biodiversität vorgeschrieben sein, dass bei Bewirtschaftung von Grundflächen im Besitz der öffentlichen Hand die Vorgaben zur guten fachlichen Praxis regelmäßig qualitativ und quantitativ zu überschreiten sind.

#### Weitere Anregungen:

- Mindestens 5 % der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Betriebes sind nicht oder nur extensiv zu nutzen. Als ökologische Vorrangflächen sollten diese Flächen so ausgewählt werden, dass sie mit anderen Flächen im Sinne eines Biotopverbunds in Verbindung stehen. Besonders geeignet sind zu diesem Zweck Hecken, Säume, Feldgehölze, Buntbrachen und Kleingewässer.
- Die Instandhaltung von Entwässerungsgräben und -bauwerken ist schonend für die Ufer- und Wasservegetation durchzuführen.
- Eine maximale Viehbesatzstärke von 2,0 Großvieheinheiten/ha darf nicht überschritten werden.
- Erosion ist durch geeignete Bewirtschaftung zu verhindern. Der Umbruch von Dauergrünland ist in sensiblen Bereichen, unter anderem in Niedermooren, andere Flächen mit hohem Grundwasserstand, Überschwemmungszonen und Hanglagen, zu unterlassen. Die intensive Bewirtschaftung von Moorböden ist zu unterlassen.
- Vermeidbare Beeinträchtigungen vorhandener Biotope sind zu unterlassen. Den Lebensraumsansprüchen der wildlebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen ist Rechnung tragen.
- Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln muss mindestens wie im BNatSchG a.F. geregelt werde. Der Verweis auf das landwirtschaftliche Fachrecht ist völlig unzureichend, denn die Zielsetzungen des Pflanzenschutzrechts sind nicht deckungsgleich mit den insbesondere artenschutzbezogenen Zielsetzungen im Naturschutzrecht. So sind beispielsweise nach guter fachlicher Praxis des landwirtschaftlichen Düngemiteleinsatzes auch Düngungen von nährstoffarmen Standorten erlaubt, die dadurch ihre floristische, naturschutzfachlich erhaltenswerte Artenzusammensetzung verändern. Im Fachrecht wird zudem keine

schlagspezifische, sondern lediglich eine betriebsspezifische Dokumentation verlangt – standortspezifische Besonderheiten können so nicht berücksichtigt werden. Der Zugang der Naturschutzbehörden zu den Dokumentationen muss zudem gewährleistet werden.

- Stoffeinträge (z.B. von Pestiziden und Nitraten) in Grundwasser und Oberflächengewässer sind durch geeignete Bewirtschaftung zu vermeiden.
- Gentechnisch veränderte Organismen dürfen nicht freigesetzt werden.
- Bei Anbauweisen, die sich nach Art und Umfang von der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion unterscheiden (z.B. Energiepflanzen, Kurzumtriebsplantagen), muss in besonderer Weise den Ansprüchen zur Sicherung der Eigenartmerkmale der Kulturlandschaft, des Landschaftsbildes und der freiraumgebundenen Erholung Rechnung getragen werden. Für den Anbau und die Nutzung von Kurzumtriebsplantagen bedarf es der Schaffung von Gebietskulissen bzw. einer gesonderten Genehmigung, die zu befristen ist. Beim Anbau von Energiepflanzen sind großflächige Monokulturen zu vermeiden, Mischkulturen sowie mehrjährige Kulturen sind zu bevorzugen.
- Ferner sollte die gute fachliche Praxis alle Handlungen ausschließen, die den konkret zu erreichenden wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen widersprechen.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die maximale Schlaggröße und Schlagbreite, erweiterte Mindestfruchtfolge, ausgeglichene Humusbilanz, Mindestausstattung an Verbundelementen, Mindesteinsatz von 20% hofeigen-produziertem Futter usw. konkretisiert werden können.

### Gute fachliche Praxis der Forstwirtschaft

- Mindestens 5 % der Betriebsfläche sind von forstlicher Nutzung frei zu halten, um das natürliche Entwicklungspotential und regionaltypische Sukzessionsprozesse zu erhalten und zu fördern. Bei betriebsbedingtem Unterschreiten der 5 % nutzungsfreier Betriebsfläche ist ein Mindestanteil von 5 stehenden Bäumen oberhalb des Umtriebsalters sowie eine entsprechende Menge stehendes Totholz pro Hektar zu gewährleisten.
- Kahlschläge sind zu unterlassen. Kahlschläge sind alle Holzerntemaßnahmen, die freilandähnliche Verhältnisse bewirken und damit mindestens zeitweilig zum Verlust von Schutzfunktionen des Waldes führen. Ein Kahlschlag liegt regelmäßig dann vor, wenn der Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche auf weniger als 40 vom Hundert des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Vorrats reduziert wird. Bei der Flächengröße sind benachbarte Flächen zu berücksichtigen.
- Die Fähigkeit zur Naturverjüngung muss erhalten bleiben und Vorrang vor künstlicher Bestockung genießen.
- Liegendes Totholz ist unzertrennt zu erhalten.
- Es dürfen maximal 30 % nicht standortheimische Bäume pro Betrieb angebaut werden.

- Naturnahe Buchenbeständen sind in ihrer ökologischen Funktion und in ihrer Diversität besonders für die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Deutschland und Brandenburg zu erhalten, zu fördern und in ihrer Strukturvielfalt insbesondere zur Erzeugung hoher Altersklassen zu sichern.
- Gentechnisch veränderte Organismen dürfen nicht freigesetzt werden.
- Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist zu unterlassen.
- Erosion ist durch geeignete Bewirtschaftung zu verhindern.
- Stoffeinträge in Grundwasser und Oberflächengewässer müssen durch geeignete Bewirtschaftung vermieden werden.
- Auf die Neuanlage von Entwässerungsvorhaben ist zu verzichten.
- Bei der Walderschließung sind vermeidbare Beeinträchtigungen vorhandener Biotope zu unterlassen. Den Lebensraumsansprüchen der wildlebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen ist Rechnung zu tragen.
- Auch bei forstlichen Maßnahmen sollte die Vogelbrutzeit berücksichtigt werden müssen.

### Gute fachliche Praxis der Fischerei

Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind folgende Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

- Der Besatz dieser Gewässer mit nicht heimischen Tierarten ist zu unterlassen.
- Ein der Größe und der Beschaffenheit des Gewässers entsprechender natürlicher Fischbestand ist zu erhalten.
- Sensible Teile der Gewässer und ihrer Ufer sind von der Nutzung auszunehmen, dies gilt insbesondere für Bereiche die besonders für die natürliche Regeneration von Beständen wichtig sind.
- Die Nutzung gentechnisch veränderter Organismen ist zu unterlassen.
- Eine Gefährdung der bewirtschafteten Art ist auch unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips auszuschließen.
- Ein erstmaliger Fischeinsatz in bisher fischfreien Gewässer darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen werden.
- Der Besatz von Binnengewässern mit nicht heimischen Tierarten ist zu unterlassen.
- Aquakulturen sind naturverträglich zu gestalten und ihr negativer Einfluss ist zu minimieren.

### § 3 Beobachtung von Natur und Landschaft

Die Formulierung „Geeignete Zeitabstände“ ist durch eine Maximalzeit zu ersetzen, damit aufgrund von Sparzwang, die Aufgabe nicht auf eine wissenschaftlich nicht zu verantwortende Zeitdauer verschoben wird. Der BUND Brandenburg schlägt einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren vor.

### § 4 Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenpläne

Landesgeschäftsstelle  
Friedrich Ebert Str. 114 A  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331 / 237 00 141  
Fax: 0331 / 237 00 145  
bund.brandenburg@bund.net

Landesvorstand  
Vorsitzender: Burkhard Voß  
Stellvertreter: Franziska Sperfeld Thc  
Volpers  
Geschäftsführer: Axel Kruschat

Anerkannter Naturschutzverband  
nach Bundesnaturschutzgesetz  
Spenden sind steuerlich absetzbar

Mittelbrandenburgische  
Sparkasse Potsdam  
BLZ 160 500 00  
Kto. Nr. 35 02 02 62 45

Vereinsregister:  
Potsdam 2359P  
Steuernummer  
046/142/09297

In den Absätzen 1, 2 und 3 sollten Fortschreibungsfristen gesetzt werden, damit aufgrund von Sparzwang und Überlastung, die Aufgabe nicht auf eine planerisch nicht zu verantwortende Zeitdauer verschoben wird.

## § 5 Landschaftspläne, Grünordnungspläne

Natur- und Umweltschutzverbände sind sowohl bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Aufstellung des Landschaftsprogramms und der Landschaftsrahmenpläne als auch deren Entwurfs-Auslegung in Form eines Trägers öffentlicher Belange zu beteiligen.

### § 5 Absatz 1

Bei der Aufstellung von Grünordnungsplänen soll nicht vom BNatSchG abgewichen werden können, indem auf die Darstellungen nach § 9 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 verzichtet werden kann. Die Darlegung des vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte sind für die Erarbeitung eines Grünordnungsplanes wichtige Grundlagen und im Sinne der Transparentmachung von Entscheidungen und zur Akzeptanzsteigerung der Planung im Zuge der Behörden- und Bürgerbeteiligung wichtig.

### § 5 Absatz 2

„Die naturschutzfachlichen Darstellungen des Grünordnungsplans (...) sind im angemessenen Umfang (statt „können“) als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen“.

Der Absatz sollte um folgenden Satz erweitert werden: „Dabei kommt den Städten und Gemeinden eine Vorbildwirkung zum Schutze der Naturgüter und der Biodiversität zu.“

### § 5 Absatz 2 Punkt 1.

Für den Begriff Ausbreitungslinien ist das Begriffspaar Wildtierkorridore und Biotopverbundachsen zu verwenden.

### § 5 Absatz 2 Punkt 7.

Ergänzung von „Flächen und Infrastruktur für Naturerlebnis“

### § 5 Absatz 2 Punkt 9.

Ergänzung von „Gehölzeingrünungen von Baugebieten und technischer Infrastruktur“

## § 6 Absatz 1

Landesgeschäftsstelle  
Friedrich Ebert Str. 114 A  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331 / 237 00 141  
Fax: 0331 / 237 00 145  
bund.brandenburg@bund.net

Landesvorstand  
Vorsitzender: Burkhard Voß  
Stellvertreter: Franziska Sperfeld  
Volpers  
Geschäftsführer: Axel Kruschat

Anerkannter Naturschutzverband  
nach Bundesnaturschutzgesetz  
Spendenkonto: ThcSpenden sind steuerlich absetzbar

Mittelbrandenburgische  
Sparkasse Potsdam  
BLZ 160 500 00  
Kto. Nr. 35 02 02 62 45

Vereinsregister:  
Potsdam 2359P  
Steuernummer  
046/142/09297

Um den Vollzug zu vereinfachen und rechtssicherer zu gestalten, sollte das Gesetz bestimmen, unter welchen Kriterien von einer so genannten „besseren Verwirklichung bei gleicher Aufwendung“ gesprochen werden kann.

§ 6 (1) sollte nur möglich sein, wenn die Maßnahme nur innerhalb des betroffenen Landkreises oder der kreisfreien Stadt möglich ist.

Darüber hinaus sollte bestimmt werden, unter welchen Bedingungen eine Ersatzzahlung nicht im Gebiet des betroffenen Landkreises verwendet werden kann (im Gesetz heißt es „nach Möglichkeit“). Darüber hinaus ist das Ersatzgeld innerhalb von drei Jahren nach Zahlung dem Eingriff entsprechend zielorientiert zu verwenden, weil ansonsten von keiner zeitnahen Kompensation die Rede sein kann.

## § 7 Zuständigkeit und Verfahren bei Eingriffen

### § 7 Absatz 1

„Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens der Zulassungs- oder Anzeigebehörde unter Darlegung der Gründe verweigert wird.“ Wir fordern diesen Paragraphen nachfolgend zu ergänzen: „Auf begründeten Antrag der Naturschutzbehörde vor Ablauf der Frist kann die Frist um einen weiteren Monat verlängert werden.“ Damit kann verhindert werden, dass während der Tage zwischen den Jahren bzw. in den Sommerferien aufgrund von Personalmangel wichtige Anträge nicht bearbeitet werden können, obwohl dies naturschutzfachlich geboten wäre.

Darüber hinaus kann ein bloßes Schweigen der Naturschutzbehörde bzw. für den Fall, dass binnen eines Monats nur eine überschlägige Einschätzung der Sachlage erfolgte, die Ermittlungspflichten nicht ersetzen, zumal europarechtlich im Fall der Beeinträchtigung von Anhang IV-Arten bzw. FFH-Lebensraumtypen strenge Ermittlungsstandards durch die Rechtsprechung vorgegeben wurden (Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20.05).

Der alte Passus des § 17 Absatz 2 BbgNatSchG sollte beibehalten bleiben: „Die zuständige Naturschutzbehörde ist möglichst frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt in Zweifelsfällen auch bereits bei der Prüfung, ob ein Eingriff im Sinne des Gesetzes gegeben ist.“ Denn diese praxisnahe Regelung hat sich bewährt.

Der BUND schlägt die Ergänzung bzw. die Präzisierung des § 15 Absatz 4 BNatSchG im Brandenburgischen Ausführungsgesetz wie nachfolgend vor:

„Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist auf die Dauer des Eingriffs durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen.“

Der ehemalige § 17(5) BbgNatSchG sollte ebenfalls beibehalten bleiben!

Da § 17 (6) BNatSchG die Führung eines Kompensationsverzeichnisses vorsieht, sollte das Ausführungsgesetz (mittels Verordnungsermächtigung mit Umsetzungsfrist) konkretisieren in welcher

Form dies bis wann und in welchem Umfang (Kompensationsflächen, die von 1990 bis heute angelegt wurden) in Brandenburg geschieht.

Die Überprüfungspflicht der Zulassungsbehörden hinsichtlich der frist- und sachgerechten Durchführung von Vermeidungs-, Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG sollte dahin gehend konkretisiert werden, dass eine Überprüfung von Vermeidungs-, Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen alle 10 Jahre erfolgen muss und die Ergebnisse im Kompensationskataster vermerkt werden sowie Mängel schnellstmöglich (bei Pflanzungen bis zur nächste Vegetationsperiode) behoben werden.

Daher sollte das Gesetz eine Rechtsverordnungsermächtigung im Hinblick auf die Gestaltung des Kompensationsverzeichnisses beinhalten.

## § 8 Allgemeine Vorschriften

Auch in Brandenburg sollte die Schutzkategorie „Nationale Naturmonumente“ eingeführt und ein landesweit gültiger Baumschutz verankert werden.

Eine nach Abs. 2 „Handlung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann“ kann auch die Nutzungsaufgabe gehören. Die Satzung oder Verordnung von Geschützten Landschaftsbestandteilen sollte auch Vorschriften enthalten dürfen, die eine Mindestpflege von Grünbeständen und deren Schutz vor Sukzession, soweit die Grundstücke nicht einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen festlegen.

Die Beibehaltung des § 8 (4) wird begrüßt.

## § 9 Verfahren zur Aufstellung von Unterschutzstellungsverordnungen

### § 9 Absatz 1

Natur- und Umweltschutzverbände sind auch in Form eines Trägers öffentlicher Belange zu beteiligen.

### § 9 Absatz 2

Unterlagen sind den anerkannten Naturschutzverbänden in mindestens einer Papierversion zuzusenden.

### § 9 Absatz 4

Dem Absatz 4 kann nur zugestimmt werden, wenn auch die anerkannten Natur- und Umweltschutzverbände beteiligt wurden. Die Frist hat mindestens einen Monat zu betragen.

## § 10 Verfahren zur Ausgliederung von Flächen

Der § 10 wird abgelehnt, weil dadurch der Sinn eines Landschaftsschutzgebietes ad absurdum geführt wird. Bei der Änderung einer Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet durch Ausgliederung von Flächen aus dem geschützten Gebiet (Ausgliederungsverfahren) sollte die Beteiligung und die öffentliche Auslegung nach § 9 Absätze 1 und 2 erfolgen.

Zumindest sind in solchen Fällen die Natur- und Umweltschutzverbände verbindlich durch Zustellung der Antragsunterlagen zu beteiligen, indem sie mindestens einen Monat für die Verfassung einer Stellungnahme Zeit haben, um über eine (Teil-) Öffentlichkeit Kontrolle zu garantieren.

Des Weiteren sollte der letzte Satz modifiziert werden: „Eine Genehmigung ist nur bei „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ möglich. In solchen Fällen sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Festsetzungen von Ge- und Verboten sowie Kompensationsmaßnahmen besonders zu beachten.“

## § 14 Gebietsbekanntmachung, Erhaltungsziele, Berichte

### § 14 Absatz 3

Mit der Meldung von neuen Natura 2000 Gebieten ist zeitgleich eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die gebietsspezifischen Erhaltungsziele sowie die Gebietsabgrenzung festsetzt. Diese sollte innerhalb von zwei Jahren eine Unterschutzstellung nach Vorgabe des §32 (2) und (3) BNatSchG erfolgen, auch wenn diese nach § 32 (4) nicht zwingend erforderlich ist.

## § 17 Alleeen

### § 17 Absatz 1

Der § 17 sollte um Baumreihen ab 50 m ergänzt werden. Außerdem sollte klargestellt werden, dass es sich um Alleeen im Innen- und Außenbereich handelt.

### § 17 Absatz 3

Die Formulierung des Absatzes 3 sollte folgendermaßen überarbeitet werden:

„Um den Alleeenbestand nachhaltig zu sichern, hat die jeweils zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, innerhalb zweier Pflanzperioden und in ausreichendem Umfang (mind. im Verhältnis 1:1) Alleenneupflanzungen festzusetzen oder für deren Durchführung zu sorgen.

Es ist bis zum Jahr 2015 ein Alleeenkataster zu erstellen, indem alle Alleeen und Baumreihen (ab 50m) Brandenburgs verzeichnet sind.“

Der Aufwand wird als nicht besonders hoch eingestuft, da neben den Landesbetrieb Straßenwesen, die meisten Gemeinden und Städte ein Baumkataster besitzen, so dass die bereits vorliegenden Daten nur zusammen geführt werden müssen.

Da §17 (6) BNatSchG die Führung eines Kompensationsverzeichnisses vorsieht, sollen Ersatzpflanzungen in Form von Alleen und Baumreihen in das Alleenkataster eingetragen werden.

## § 18 Schutz bestimmter Biotope

### § 18 Absatz 1

Der § 18 dient dem gesetzlichen Schutz besonders naturnaher Lebensräume auf Sonder- und Extremstandorten sowie bedrohten Elementen der historischen Kulturlandschaft, die auch eine besondere Habitatfunktion für schutzwürdige und geschützte Arten haben. Die Landesregierung stellt den Erhalt der Restbestände einiger nicht geschützter natürlicher/ naturnaher Biotope in Brandenburg für nachfolgende Generationen in Frage.

Andere, selbst CDU-regierte Länder haben beispielsweise noch nachfolgende Biotope im Biotopschutzparagrafen aufgenommen:

Baden-Württemberg: Feldhecken, Feldgehölze, Hohlwege

Niedersachsen: artenreiches mesophiles Grünland, Bergwiesen, Ödland und sonstige naturnahe Flächen

Schleswig-Holstein: Staudenfluren, Sukzessionsflächen

Sachsen: magerer Frisch- und Bergwiesen, höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume

Auch nach dem Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU 2004) ist mesophiles, trockenes mageres Grünland durch § 30 Bundesnaturschutzgesetz zu schützen.

Nach der Fachliteratur sind nachfolgende Lebensraumtypen durch den Biotopschutz-§ schützenswert:

- landschaftsprägende Einzelbäume (Schleswig-Holstein);
- Magerweiden und -wiesen;
- Torfstiche;
- aufgelassene Steinbrüche (besser Bodengewinnungsgebiete);
- Trockenmauern;
- Höhlen und aufgelassenen Bergwerksstollen mit oberirdischen Zugängen;
- Feldhecken und/oder Feldgehölze;

Die angeblichen Konflikte durch den § 18-Schutz sind begrenzt und lösbar. Da es sich nur um einen kleinen Flächenanteil handelt und die Flächen ohnehin größtenteils gar nicht oder nur extensiv bewirtschaftet werden, ist keine große Konfliktslage mit Landnutzern gegeben.

Zumindest sollten nachfolgende Ergänzungen vorgenommen werden:

- Die Streichung „Riede, Nass- und Feuchtgrünland“ zu Gunsten von „seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ wird abgelehnt. Ein Wegfall geschützter Flächen ist zu befürchten, da es auch Feuchtwiesen ohne reiche Seggen- und Binsenbestände gibt. Die Anwendung der Vorschrift hängt von den Definitionen der Kartieranleitung ab - dies führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten.
- Rahmenrechtlich umfasst der Begriff der „Trockenrasen“ auch die Halbtrockenrasen (vgl. BT-Drs. 14/6378, S. 68). Die Nichtauflistung der

Unterkategorie „Halbtrockenrasen“ zugunsten des Oberbegriffes „Trockenrasen“ aus der Biotoptypenliste des § 30 BNatSchG mag damit zwar systematisch korrekt sein. Sie kann allerdings als Streichung der – gerade für Brandenburg besonders typischen und viele Landschaftsräume prägenden – Halbtrockenrasenbiotope aus der Biotopliste missverstanden werden, was durch eine klarstellende Nennung im §18 verhindert werden kann.

- Feuchtgrünland (also Wiesen und Weiden) statt Feuchtwiesen
- Lesesteinhaufen und -wälle
- Streuobstbestände incl. Obstbaumreihen
- bewaldete Binnendünen → Durch die Reduzierung des Dünenschutzes auf „offene Binnendünen“ unterliegen die meisten Dünenbereiche in Brandenburg keinen Schutz, obwohl sie insbesondere auch von hoher Bedeutung für die Eigenart und Schönheit von Landschaften sind.

Da die Landesbaumschutzverordnung von der Landesregierung aus falsch verstandener Bürgerfreundlichkeit bedauerlicher Weise abgeschafft wurde und die Landkreise Uckermark, Oberhavel und Märkisch-Oderland auch in absehbarer Zeit keine kreisweit gültige Baumschutzsatzung beschließen werden, sind in diesen Kreisen sämtliche erhaltenswerte Bäume ungeschützt. Darüber hinaus werden in den Landkreisen Oder-Spree und Potsdam-Mittelmark nur die Bäume im Außenbereich geschützt.

Durch die Aufnahme von landschafts-, dorf- und stadtbildprägenden Einzelbäumen im § 18 können wichtige Baumgestalten für die Nachwelt geschützt werden.

### § 18 Absatz 2

Die Verbotsbestimmung greift zu kurz. Verboten werden muss jede Beschädigung, nicht erst die „erhebliche Beeinträchtigung“ der betroffenen Biotope. Daher sollte auch die Aufgabe der bisherigen Nutzung oder Bewirtschaftung von Flächen verboten sein.

Wünschenswert ist die Verankerung einer Pflicht zum Erhalt der räumlichen Ausdehnung und der ökologischen Beschaffenheit gesetzlich geschützter Biotope.

Es sollte klar gestellt werden, dass diese Verbote auch gelten, wenn der Biotop noch nicht in einem Biotopkataster eingetragen ist.

Der Begriff „Stoffen“ sollte durch „Immissionen einschließlich Wärme und Licht“ ersetzt werden.

Eine Beteiligungspflicht der anerkannten Naturschutzverbände an Ausnahmen und Befreiungen vom gesetzlichen Biotopschutz ist vorzusehen. Gerade bei Ermittlung und Bewertung von Biotoptypen kann die Sach- und Ortskenntnis der ehrenamtlichen Verbandsmitglieder in besonderer Weise zum Tragen kommen.

### § 18 Absatz 3

„Die (überarbeitete) Rechtsverordnung zum § 18-Biotopschutz soll innerhalb eines halben Jahres erlassen werden.“

## § 18 Absatz 4

Die Fortschreibung des Verzeichnisses sollte mindestens alle 10 Jahre erfolgen.  
Das Verzeichnis sollte bis Ende 2012 auch über das Internet für jedermann einsehbar zu machen. Eine interaktive GIS-gestützte Darstellung wird empfohlen.

## § 19 Horststandorte

### § 19 Absatz 1

Neben Baumbruten von Weißstörchen sollten auch Brutstätten von gefährdeten Vogelarten, die Nester von anderen Vögeln (zumeist Krähenvögel) nutzen vom Horstschutz erfasst sein (z.B. Baumfalke, Waldohreule).

§ 19 Satz 1 sollte für Fischadler, deren Horst sich auf Masten in der bewirtschafteten Feldflur befindet, neben der Ausnahme des Verbots in Nummer 2 Buchstabe b auch der Bau von jagdlichen Einrichtungen während der Brutzeit fallen. Auch in der Feldflur brütende Kraniche müssen ausreichend geschützt werden. Bei Kranichen, die in der bewirtschafteten Feldflur nisten, sind analog § 19 Absatz 1 Punkt 1 im Radius von 25m um den Neststandort keine landwirtschaftlichen Maßnahmen und Maschineneinsatz durchzuführen.

### § 19 Absatz 2

Bei Ausnahmen vom Horstschutz sind die Horstbetreuer zu beteiligen.

Im Ausführungsgesetz sollte der § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nachfolgend ergänzt bzw. konkretisiert werden:

„Wichtige Bäume für den Fledermausschutz sollen als solche gekennzeichnet werden und dürfen nicht gefällt werden dürfen. Von Fledermäusen bewohnte Bäume dürfen (wegen des Brutvogelschutzes) ausschließlich im Oktober gefällt werden.“

## § 21 Tiergehege

Zu Absatz 1 Punkte 4. und 5:

Gehege zur Haltung von heimischem Schalenwild nach § 2 des Bundesjagdgesetzes und sonstige Gehege, sollten nicht nur der Anzeige- sondern auch Genehmigungspflicht unterliegen, um die Anforderungen des § 32 Absatz 2 BNatSchG sicherzustellen und ggf. Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen festsetzen zu können.

## § 22 Betreten der freien Landschaft

Es sollte von der "nicht störenden Erholung" die Rede sein.

#### § 22 Absatz 1

Im § 22 Absatz 1 Satz 2 empfiehlt der BUND Brandenburg folgende Klarstellung:  
Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderer dürfen in der freien Landschaft für eine Nacht Zelte aufstellen, wenn Schutzgebietsverordnungen nichts gegenteiliges regeln. Dabei haben sie besondere Rücksicht auf Natur, Landschaft, Vegetation und wildlebende Tiere sowie Waldbrandgefahr zu nehmen. Wer die freie Landschaft betritt, ist verpflichtet, von ihm abgelegte Gegenstände und Abfälle wieder an sich zu nehmen und zu entfernen.

Die genannten Betretungs- und Nutzungsrechte sollten für organisierte Veranstaltungen bzw. gewerbliche Veranstaltungen (z.B. geführte Rad-/Kanutouren, Wander-/Ausbildungsritte gewerblicher Reitschulen bzw. Pferdehalter, Geo-caching-Touren) nicht gelten. In jedem Fall müsste eine Erlaubnis des Grundeigentümers und der Naturschutzbehörde vorliegen.

#### § 22 Absatz 2

Im § 22 Absatz 2 schlagen wir folgende Ergänzung vor:

„Reit-Beschränkungen können von Gemeinden und von Grundstückseigentümern aus wichtigem Grund vorgenommen werden, insbesondere soweit die betroffenen Wege und Flächen in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung dienen oder erhebliche Schäden oder Beeinträchtigungen anderer Benutzer zu erwarten sind.“

#### § 22 Absatz 3

Übernachtungen in Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterkünften auf Parkplätzen im Wald ist für eine Nacht erlaubt.

#### § 22 Absatz 4

Im § 22 Absatz 4 sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden: „Die Landkreise oder kreisfreien Städte oder von ihnen beauftragte Organisationen oder Personen können Wanderwege, Radwanderwege und Reitwege in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und den Naturschutzverbänden markieren. Dabei muss besondere Rücksicht auf naturschutzfachliche Belange genommen werden (Berücksichtigung von Horststandorten, Wildruhezonen). Markierungen haben landschaftsangepasst zu erfolgen und dürfen Gehölze nicht beschädigen.“

#### § 23 Zulässigkeit von Sperren

Im § 23 Absatz 1 Satz 3 schlagen wir zur Klarstellung den folgenden Wortlaut vor:

„Die Genehmigung ist nicht erforderlich für die Errichtung und Unterhaltung von für die Tierhaltung regelmäßig genutzten ortsüblichen Weidezäunen.“

## § 26 Vorkaufsrecht

### § 26 Absatz 1

Das Brandenburgische Naturschutzgesetz schränkt den im § 66 BNatSchG getroffenen Anwendungsbereich zum Vorkaufsrecht erheblich ein. Dies lehnen wir ab und fordern wie im BNatSchG vorgesehen die Aufnahme von:

- Nationalen Naturmonumenten,
- einstweilig sichergestellte Gebiete,
- Flächen auf denen sich Naturdenkmäler oder als solche einstweilig sichergestellte Gegenstände befinden,
- auf denen sich oberirdische Gewässer befinden.

Zum letzten Punkt sollte nachfolgend aufgegriffen werden: „Überschwemmungsgebieten und Flächen auf oder in deren unmittelbarer Umgebung sich Gewässer einschließlich Verlandungszonen“ befinden“. Das naturschutzfachliche Ziel, Auengrundstücke wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und den Biotopverbund per Vorkaufsrecht zu sichern, sollte umfassend sichergestellt werden. Durch die Einbeziehung von Verlandungszonen werden Auengrundstücke auch dann einbezogen, wenn sie durch ein anderes schmales Grundstück vom Gewässer getrennt sind. Ergänzend sollte ein Vorkaufsrecht zu Gunsten stillgelegter Abgrabungs- und Abbauflächen begründet werden.

*Die Begründung mit der nicht möglichen technischen Abwicklung wegen dem elektronischen Abfragesystems ist nicht nachvollziehbar.*

Der § 26 Absatz 1 soll durch folgende Formulierung ergänzt werden: „Darüber hinaus unterliegen Flächen in den Kernzonen von Biosphärenreservaten, §18-Biotope und Flächen, die zum Aufbau von Wildtierkorridoren und Biotopverbundachsen notwendig sind dem Vorkaufsrecht.“

### § 26 Absatz 2 und Absatz 5

In Absatz 2 sollte folgende Ergänzung enthalten sein: „Die vorgesehene Verwendung ist bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes anzugeben und die Naturschutzziele durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dauerhaft zu sichern.“

In Absatz 5 Satz 3 sollte eine Klarstellung erfolgen: Liegen mehrere Anträge vor, so haben Anträge von Gemeinden Vorrang, wenn diese die gleichen Ziele wie das Land verfolgen und die Naturschutzziele durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dauerhaft gesichert ist.

## § 27 Enteignung

### § 27 Absatz 1 Satz 1.

Landesgeschäftsstelle  
Friedrich Ebert Str. 114 A  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331 / 237 00 141  
Fax: 0331 / 237 00 145  
bund.brandenburg@bund.net

Landesvorstand  
Vorsitzender: Burkhard Voß  
Stellvertreter: Franziska Sperfeld Thc  
Volpers  
Geschäftsführer: Axel Kruschat

Anerkannter Naturschutzverband  
nach Bundesnaturschutzgesetz  
Spenden sind steuerlich absetzbar

Mittelbrandenburgische  
Sparkasse Potsdam  
BLZ 160 500 00  
Kto. Nr. 35 02 02 62 45

Vereinsregister:  
Potsdam 2359P  
Steuernummer  
046/142/09297

In den § 27 Absatz 1 Satz 1 sollte durch folgende Punkte ergänzt werden.

5. Kernzonen in Biosphärenreservaten,
6. die wiederherzustellenden Retentionsräume,
7. die als Pufferflächen zu Schutzgebieten, Gewässerrandstreifen und § 18-Biotopen, die durch nachbarschaftliche Einflüsse gefährdet sind,
8. sowie Flächen, die zum Aufbau von Wildtierkorridoren und Biotopverbundachsen ersatzlos notwendig sind, um z.B. den Anschluss an Grünbrücken herstellen zu können."

## § 28 Entschädigung für Nutzungseinschränkungen

Umwelt- und Naturschutzverbände sind bei der Erstellung der Verordnung zu beteiligen.

## § 29 Ausnahmen und Befreiungen

### § 29 Absatz 1

„Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes von den Vorschriften eines Nationalparkgesetzes sowie einer Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Naturschutzgebietes oder Landschaftsschutzgebietes in Biosphärenreservaten und in Naturparks ergehen im Benehmen mit der Großschutzgebietsverwaltung nach § 32 Absatz 1, soweit die untere Naturschutzbehörde für die Entscheidung über die Befreiung zuständig ist.“

Wir gehen davon aus, dass an dieser Stelle das Einvernehmen statt des Benehmens erforderlich ist.

## § 30 Naturschutzbehörden, Aufgaben Befugnisse, Zuständigkeiten

### § 30 Absatz 3

Für diesen Ansatz schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Soweit die zuständige Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes ablehnt, hat sie auf Antrag (statt zugleich) darüber zu entscheiden, ob dem Antragsteller dem Grunde nach eine Entschädigung gemäß § 68 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zusteht.“

## § 32 Verwaltung von Großschutzgebieten

### § 32 Absatz 1

Absatz 1 sollte folgende Ergänzungen enthalten:

Satz 1:

„Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege verwaltet die Nationalparke, Naturparke und Biosphärenreservate und stellt dafür quantitativ und qualitativ ausreichend Personal zur Verfügung.“

Satz 3:

„Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege stellt für die pflege- und entwicklungsbedürftigen Bereiche dieser Gebiete spätestens bis 2013 Pflege- und Entwicklungspläne auf und schreibt sie spätestens alle 10 Jahre fort.“

Satz 5 (zusätzlich):

„Einrichtungen der Großschutzgebiete insbesondere Besucherzentren sind bis 2015 barrierefrei zu gestalten.“

### § 33 Naturschutzfonds

In Absatz 3 Punkt 2. forderte der BUND die Klarstellung:

„Ersatzgeldzahlungen sind zweckgebunden nur für Aufwertungsmaßnahmen von Natur und Landschaft möglichst im betroffenen Landkreis bzw. kreisfreien Stadt, zumindest aber im betroffenen Naturraum zu verwenden.“

Angesichts der Größe dieser Räume ist dies keine wesentliche Einschränkung, verhindert aber, dass sich die Landschaft in Schmutz- und Schutzgebiete aufteilt. Darüber hinaus sollen Eingriffe im engeren Verflechtungsraum um Berlin auch dort ausgeglichen werden müssen, um gerade die Umweltqualitäten in Ballungsraumnähe zu erhalten.

Darüber hinaus fordert der BUND:

- Ersatzgelder sollten innerhalb von drei Jahren investiert werden müssen.

Der Jahresbericht muss eine genaue Auflistung der Ein- und Ausgaben insbesondere bezüglich der Ersatzgelder umfassen.

- Im Stiftungsrat sollten auch die anerkannten Naturschutzverbände vertreten sein.

### Nachfolgende Regelungen schlagen wir vor zu ergänzen:

#### § 33 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG - FFH-Verträglichkeitsprüfung

§ 33 Abs. 1 S. 2 BNatSchG eröffnet die FFH-Verträglichkeitsprüfung auch für Vorhaben und Maßnahmen, die keine Projekte darstellen. Dies ist in der FFH-RL nicht vorgesehen und damit europarechtlich fragwürdig. Wir schlagen daher eine entsprechende Modifizierung im BbgAGBNatSchG vor.

#### § 34 BNatSchG - FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Regelungen des § 34 BNatSchG über die FFH-Verträglichkeitsprüfung und das Abweichungsverfahren sind weitgehend unverändert geblieben. Problematisch – und aller Voraussicht nach europarechtswidrig – ist § 34 Abs. 8 BNatSchG, wonach eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 Abs. 1 BauGB und während der Planaufstellung nach § 33 BauGB nicht stattfinden soll. Auf Grund dieser Regelungen können Immissionen von Anlagen keiner FFH-VP unterworfen werden. Nach der jetzigen Regelung darf in einem überplanten Bereich keine FFH-Verträglichkeitsprüfung für Projekte stattfinden, die auf Grund der Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig sind; die FFH-VP findet stattdessen – und ausschließlich – im Bebauungsplanverfahren statt. In einem Industriegebiet, das eine Angebotsplanung darstellt, können möglich Immissionen jedoch im Bebauungsplanverfahren keiner FFH-VP unterworfen werden, weil sie noch nicht bekannt sind. Es darf mit einiger Wahrscheinlichkeit erwartet werden, dass der EuGH es für gemeinschaftswidrig erkennen wird, wenn immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigungen gem. § 34 Abs. 8 BNatSchG trotz bestehender Möglichkeit erheblicher FFH-Gebietsbeeinträchtigung ohne FFH-VP genehmigt werden können. Daher wird dem Landesgesetzgeber dringend empfohlen, von der voraussichtlich europarechtswidrigen Vorschrift des § 34 Abs. 8 BNatSchG abzuweichen – und den Vorhabensträgern, in den entsprechenden Zulassungsverfahren entgegen § 34 Abs. 8 BNatSchG gleichwohl eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für Emissionen durchzuführen. Allgemein ist zur Frage des Abweichungsrechts der Länder von den Vorschriften der §§ 31 – 36 darauf hinzuweisen, dass die Länder eine eigene Verpflichtung zur Sicherstellung der Übereinstimmung der in ihrem Hoheitsbereich geltenden Vorschriften mit den Vorgaben der FFH- und zur Vogelschutzrichtlinie trifft. Abweichungen vom BNatSchG sind zulässig, wenn und soweit diese Konformität gewährleistet bleibt – bzw. hierdurch erst gewährleistet wird.

### Vorbildwirkung der öffentlichen Hand

1. Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen in ihrer ökologischen Beschaffenheit erhalten und nach Möglichkeit weiterentwickelt werden. Sätze 1 und 2 stehen der Erfüllung bestimmter öffentlicher Zweckbestimmungen von Grundflächen nicht entgegen.
2. Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben die in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Grundstücke, die sich nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und ihrer Zweckbestimmung für die Erholung der Bevölkerung eignen, insbesondere Uferbereiche, Gewässer, Wälder, Heiden und Grünflächen, der Allgemeinheit offen zu halten.

### Landschaftszerschneidung und Biotopverbund

Im Ausführungsgesetz sollte mit der folgenden Formulierung zu § 1 Absatz 5 BNatSchG Satz 1 zum Schutz unzerschnittener Landschaftsteile eine Ergänzung erfolgen:

„Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Eingriffe mit Trennwirkung sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken; unvermeidbare Zerschneidungen sind nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen

Landesgeschäftsstelle  
Friedrich Ebert Str. 114 A  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331 / 237 00 141  
Fax: 0331 / 237 00 145  
bund.brandenburg@bund.net

Landesvorstand  
Vorsitzender: Burkhard Voß  
Stellvertreter: Franziska Sperfeld Thc  
Volpers  
Geschäftsführer: Axel Kruschat

Anerkannter Naturschutzverband  
nach Bundesnaturschutzgesetz  
Spenden sind steuerlich absetzbar

Mittelbrandenburgische  
Sparkasse Potsdam  
BLZ 160 500 00  
Kto. Nr. 35 02 02 62 45

Vereinsregister:  
Potsdam 2359P  
Steuernummer  
046/142/09297

Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig und durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren."

Darüber hinaus fehlt die Pflicht zur Schaffung eines durchgängigen Biotopverbundes mit Hilfe der Landschaftsplanung. Das Erhaltungs- und Entwicklungsgebot zu Gunsten von Gewässern und ihren Vernetzungsfunktionen wird grundsätzlich begrüßt. Wie bereits im Zusammenhang mit sonstigen Bestandteilen des Biotopverbundes gefordert, ist ein generelles Erhaltungs- und Entwicklungsgebot für sämtliche anderen Bestandteile des Biotopverbundes vorzusehen.

Für eine tatsächliche Realisierung der Vernetzungsfunktion der Gewässerrandstreifen und Auen sind zudem weitere Konkretisierungen erforderlich. Insbesondere ist eine Definition der Gewässerrandstreifen und Auen unerlässlich, die im BNatSchG unterbleibt. Dafür würden wir nachstehende Formulierung vorschlagen: „Der Gewässerrandstreifen bemisst sich nach dem HQ 10 des potentiell natürlichen Gewässerzustandes und hat jedenfalls eine Mindestbreite von 20 Metern landseits der Böschungsoberkante bei natürlichen Gewässern 1. Ordnung sowie 10 Metern bei sonstigen Gewässern, wenn das Überschwemmungsgebiet eines 10jährigen Hochwassers diese Mindestbreite unterschreitet. Fehlt eine Böschungsoberkante, tritt an ihre Stelle die Linie des HQ 10“.

Das BbgNatSchG sollte den Bezugsraum der „regionalen Ebene“ festlegen (z.B. durch Bezugnahme auf die naturräumlichen Einheiten). Es sollte auch klargestellt werden, bis zu welchem Zeitraum das erforderliche Maß an Vernetzungselementen bestimmt werden muss und bis wann, wo es unterschritten wird, neue geschaffen werden muss. Auch der Zeitraum für Bestandsaufnahme und die Bedarfsfestlegung sollte gesetzlich vorgegeben werden.

## Umweltbildung

Im Ausführungsgesetz sollte eine Konkretisierung des § 2 Absatz 6 BNatSchG durch Beibehaltung des § 1c BbgNatSchG (alte Fassung) in Verbindung mit den Formulierungen aus dem § 11 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg erfolgen. Der BUND schlägt dazu die nachstehenden Sätze vor:

„(1) Die Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger aller Ebenen sollen das Verantwortungsbewusstsein der Jugend und der Erwachsenen für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft sowie für eine sachgerechte und dauerhaft umweltschonende Nutzung der Naturgüter sowie das Verständnis für die Aufgaben des Naturschutzes im Sinne der Bildung für Nachhaltigkeit wecken und vertiefen. Das gilt insbesondere für Angebote über die

1. Bedeutung von Natur und Landschaft sowie Biodiversität,
2. Aufgaben des Naturschutzes und Landschaftsplanung,
3. Grundlagen der Ökologie und der ökologischen Zusammenhänge,
4. ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Auswirkungen des menschlichen Handelns auf Natur und Landschaft,
5. Rechtsgrundlagen des Umwelt- und Naturschutzes.

(2) Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in den Lehr- und Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt.

(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes sollen durch Grundlagenuntersuchungen einen besonderen Beitrag zu Naturschutz, Landschaftspflege und Erholungsvorsorge leisten.

### Beeinträchtigung geschützter Flächen

Darüber hinaus sollte im Ausführungsgesetz geregelt sein, wie mit chemischen Mitteln auf geschützten Flächen umgegangen wird. Der BUND Brandenburg schlägt dazu eine dem Naturschutzgesetz Baden-Württembergs entnommene Formulierung vor.

„Die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie von Wirkstoffen, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinflussen, ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten und Nationalparks, in besonders geschützten Biotopen und auf flächenhaften Naturdenkmälern außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen verboten. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks nicht zu befürchten ist. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

Außerdem sollte eine Ausgestaltung des § 22 Absatz 4 BNatSchG im Brandenburgischen Ausführungsgesetz stattfinden. Es sollte erklärt werden wer die Kennzeichnung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft vornehmen darf. Auch hier schlagen wir einen Wortlaut nach § 35 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg vor:

„(2) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sollen durch die Naturschutzbehörde in der Natur kenntlich gemacht werden. Bei Naturschutzgebieten soll auf die Bedeutung des Schutzgebiets und auf die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsverordnung hingewiesen werden.

(3) Die amtlichen Kennzeichen werden durch Rechtsverordnung des Ministeriums festgelegt.“

Es fehlt im übrigen noch immer eine Regelung für die Kennzeichnung für Naturentwicklungsgebiete im Land.

### Entnahmen aus der Natur

Im Ausführungsgesetz sollte folgende Konkretisierung des § 39 (3) BNatSchG Aneignung von Pflanzen und Früchten erfolgen: „von nicht besonders geschützten Arten in ortsüblichem Umfang (Handstrauß)“

### Meldepflichten in Schutzgebieten

Ebenfalls sollte die Meldepflicht von Schäden konkretisiert werden:

Landesgeschäftsstelle  
Friedrich Ebert Str. 114 A  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331 / 237 00 141  
Fax: 0331 / 237 00 145  
bund.brandenburg@bund.net

Landesvorstand  
Vorsitzender: Burkhard Voß  
Stellvertreter: Franziska Sperfeld  
Volpers  
Geschäftsführer: Axel Kruschat

Anerkannter Naturschutzverband  
nach Bundesnaturschutzgesetz  
Spenden sind steuerlich absetzbar

Mittelbrandenburgische  
Sparkasse Potsdam  
BLZ 160 500 00  
Kto. Nr. 35 02 02 62 45

Vereinsregister:  
Potsdam 2359P  
Steuernummer  
046/142/09297

„Schäden in Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Pflegezonen von Biosphärenreservaten sowie Naturdenkmälern sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.“

## Werbeanlagen

Im Wortlaut § 25 des Naturschutzgesetz Baden-Württemberg wurde nachfolgende Regelung zum Umgang mit Werbeanlagen im Außenbereich erlassen. Es sollte geprüft werden, ob dies auch im Brandenburgischen Ausführungsgesetz möglich wäre.

„(1) Werbeanlagen sind außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unzulässig. Das Gleiche gilt für Werbeanlagen, Himmelsstrahler und ähnliche Einrichtungen, die von der freien Landschaft aus in störender Weise in Erscheinung treten.

(2) Folgende Werbeanlagen können von der Naturschutzbehörde widerruflich zugelassen werden, wenn sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung; Himmelsstrahler jedoch nur mit der Auflage, dass sie in der Zeit des Vogelzugs vom 15. Februar bis 15. Mai sowie vom 1. September bis 30. November nicht betrieben werden;
2. Wegweiser, die auf Gaststätten oder Ausflugsziele hinweisen, die sich in der freien Landschaft befinden;
3. Sammelschilder an öffentlichen Straßen vor Ortseingängen als Hinweis auf ortsansässige Unternehmen und Einrichtungen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer dienen, zum Beispiel Tankstellen, Parkplätze, Werkstätten;
4. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen, Sportanlagen und auf abgegrenzten Versammlungsstätten;
5. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen;
6. Hinweisschilder auf Selbstvermarktungseinrichtungen land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Betriebe.

Die Naturschutzbehörde kann in sonstigen Fällen widerruflich eine Ausnahme bewilligen, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Hinweise auf besondere Veranstaltungen, zum Beispiel sportliche Treffen, Schaustellungen, Feiern, in der freien Landschaft, die in der näheren Umgebung der Veranstaltung angebracht werden sollen, müssen der Naturschutzbehörde vorher angezeigt werden. Der Veranstalter hat die Hinweise unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

(4) Zulassung und Ausnahme werden durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird. Bestehende Werbeanlagen, die nach Absatz 1 unzulässig und nicht nach Absatz 2 genehmigt sind, sind auf Verlangen der Naturschutzbehörde zu beseitigen.

(5) Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.“

## Konkretisierung zum § 35 Gentechnisch veränderte Organismen im BNatSchG

Landesgeschäftsstelle  
Friedrich Ebert Str. 114 A  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331 / 237 00 141  
Fax: 0331 / 237 00 145  
bund.brandenburg@bund.net

Landesvorstand  
Vorsitzender: Burkhard Voß  
Stellvertreter: Franziska Sperfeld  
Volpers  
Geschäftsführer: Axel Kruschat

Anerkannter Naturschutzverband  
nach Bundesnaturschutzgesetz  
Spenden sind steuerlich absetzbar

Mittelbrandenburgische  
Sparkasse Potsdam  
BLZ 160 500 00  
Kto. Nr. 35 02 02 62 45

Vereinsregister:  
Potsdam 2359P  
Steuernummer  
046/142/09297


Die Regelung in § 35 Nr. 2 ist nicht europarechtskonform. Durch den Zusatz „innerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (Nr. 2) ist nicht mehr sichergestellt, dass die dort genannten Handlungen in allen Bereichen – also auch bei Einwirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet von außerhalb des Gebietes – der FFH-Verträglichkeitsprüfung unterfallen bzw. anderen Projekten gleichgestellt sind. Der EuGH hat ausdrücklich in seinem Herzmuschel-Urteil festgestellt, dass auch landwirtschaftliche Tätigkeit wie der Einsatz einer die Biodiversität gefährdenden Fischereimethode ein FFH-VP-pflichtiges „Projekt“ im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL darstellt. Daraus folgt, dass auch ohne § 35 der Einsatz von GVO in Natura 2000 Gebieten einer Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung unterliegt. Und da die allgemeine Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG auch für Einwirkungen von außen gilt, besteht diese Pflicht im Gegensatz zu der Regelung in § 35 auch für den Anbau bereits zugelassener GVO-Produkte. Dies gilt selbst dann, wenn in den jeweiligen Produktzulassungen der EU nach Art. 19 Abs. 3c Freisetzungsrichtlinie bzw. Art. 6 Abs. 5e Lebens- und Futtermittelverordnung keine Verwendungsbeschränkungen für Natura 2000 Gebiete enthalten sind, da einfache Zulassungsentscheidungen höherrangiges Recht (scil. die Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-VP nach Art. 6 FFH-RL) nicht ändern können. Die Verpflichtung zur Durchführung dieser Prüfung ist also ex lege Teil einer jeden europäischen Zulassungsentscheidung. Aus diesem Grund sollte im brandenburgischen Ausführungsgesetz eine entsprechende Konkretisierung erfolgen.

### Zusammenfassung:

Der Entwurf des Brandenburgische Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz versucht auf die regionalen Gegebenheiten einzugehen und die Naturschutzstandards zu erhalten. Er ist aber trotzdem in wesentlichen Teilen vom Sparzwang und dem Eingehen auf Vollzugsdefizite geprägt. Dem haben wir unsere Stellungnahme entgegengesetzt, in der wir als brandenburgischer Umweltverband unsere Vorstellungen eingebracht haben. Wir haben damit dargelegt was unserer Ansicht nach nötig erscheint, um ein an der Erhaltung unserer Naturressourcen ausgerichtetes Naturschutzgesetz zu beschließen. In der politischen Auseinandersetzung wird es darauf ankommen Naturschutzstandards gegen nicht nachhaltige Nutzerinteressen, Sparzwänge und der Kapitulation vor den Vollzugsdefiziten zu verteidigen.

Wir bitten um Verständnis, dass infolge des Umfanges der geplanten Neuregelungen eine fristgemäße Stellungnahme nicht möglich war.

Mit freundlichen Grüßen



Burkhard Voß  
BUND-Landesvorsitzender